



Hinweise für alle DV-Mitglieder, zur Durchführung der Jahreshauptversammlungen in den DV Gliederungen

Die Infektionen durch den Coronavirus SARS-CoV-2 sind, wie vorausgesagt deutlich angestiegen und die Zahl der Erkrankten in Deutschland steigt stetig. Demzufolge wurde das öffentliche Leben mehr und mehr eingeschränkt und bis zunächst zum 10. Januar 2021, haben Bund und Länder bereits einen kompletten Lockdown beschlossen.

Dadurch steht fest, dass eine satzungskonforme Jahreshauptversammlung in den Gliederungen im kommenden Januar, zumindest in Form einer Präsenz-Veranstaltung, kaum möglich sein wird. Folglich können wir den Gliederungen nur empfehlen, die Jahreshauptversammlung auf einen noch unbestimmten Termin, am besten im Frühjahr, zu verschieben, in der Hoffnung, dass Versammlungen nach den Corona-Verordnungen der Länder, wieder zulässig sein werden.

Zur Durchführung der Jahreshauptversammlung im Wahljahr 2021, in den Abteilungen bis zum 31.01. und in den Landesgruppen zwischen 01.02.-15.03., besteht für den Vorstand der Gliederungen eine satzungsgemäße Verpflichtung nach DV Satzung § 3 VI 5.f und § 3 VII 6.

Die Jahreshauptversammlungen der Abteilungen müssen außerdem vor der Jahreshauptversammlung der zuständigen Landesgruppe stattfinden. Die Jahreshauptversammlungen der Gliederungen müssen vor der DV Delegiertenversammlung stattfinden.

Die Pflicht zur Einberufung scheidet aber ausnahmsweise aus, wenn aufgrund von Corona-Maßnahmen die Durchführung einer Präsenzversammlung verboten ist.

In jedem Fall bleibt für die Vorstände der Gliederungen die Verpflichtung bestehen, die Jahreshauptversammlung satzungskonform kurzfristig nachzuholen, sobald eine Durchführung wieder möglich wird. Protokolle, Wahlergebnisse und Anwesenheitslisten müssen unverändert eingereicht werden.

Laut Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie, Art. 2 § 5 Abs. 2 und Abs. 3:

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

- 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder*
- 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.*

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.



Dadurch wäre eine „virtuelle“ Jahreshauptversammlung möglich. In diesem Fall könnte sich der Vorstand einer Gliederung und deren Mitglieder in einem sogenannten Chat-Raum oder via Video-Konferenz verbinden.

Bei der Durchführung einer solchen „virtuellen“ Jahreshauptversammlung muss beachtet werden, dass **allen Mitgliedern** der Zugang zur virtuellen Versammlung gleichberechtigt gewährleistet wird.

Zusätzlich muss auch sichergestellt werden, dass nur Personen teilnehmen können, die auch Mitglied in der durchführenden Gliederung sind und Ihren Mitgliedsbeitrag 2021 entrichtet haben.

Die bekannten Systeme wie z. B. „Team Viewer“ bieten nicht genügend technische Voraussetzungen, um **rechtssichere Abstimmungen** zu ermöglichen.

Bei einer gewissen Zahl von teilnehmenden Mitgliedern, müssen im Vorfeld klare Regeln vorgegeben werden, um eine chaotische Versammlung bzw. Wortmeldungen durcheinander usw. zu verhindern.

Ferner muss sichergestellt werden, dass ein System benutzt wird, das auch den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt. Um diese hohe Anforderungen zu sichern, wird der Einsatz eines professionellen Systems unumgänglich. Die Benutzung solcher Systeme ist **kostenpflichtig und entsprechend teuer**.

Für kleinere Gliederungen könnte unter Umständen eine virtuelle Versammlung mit herkömmlichen Videochatprogrammen eine Alternative darstellen.

Um eine **rechtssichere Beschlussfassung** zu gewährleisten, egal mit welchem System die Versammlung durchgeführt wird, muss sie **allen Mitgliedern** die Teilnahme bzw. den Zugang ermöglichen.

Es muss ebenfalls sicher gestellt sein, dass **der Empfang während der gesamten Versammlung uneingeschränkt möglich ist** und die Versammlung ohne Unterbrechungen erfolgen kann.

Die Abstimmungsmodalitäten, wie z. B. geheime Abstimmung und/oder offene Abstimmung müssen eingehalten werden. Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber keine Erleichterungen vorgesehen.

Um eine **rechtssichere Beschlussfassung** zu gewährleisten muss beachtet werden, dass wenn die Teilnahme für einzelne Mitglieder mit einer „besonderen Erschwernis“ verbunden ist, z. B. weil diese nicht über die notwendigen technischen Möglichkeiten oder eine stabile Internetverbindung verfügen, können die gefassten Wahlen und Beschlüsse angefochten werden.

Eine „virtuelle“ Jahreshauptversammlung muss analog einer herkömmlichen Versammlung geführt werden. Tagesordnung, Anwesenheitsliste, Protokollerstellung usw. bleiben unverändert.

Bitte um Beachtung, dass diese Ausführungen **nur Hinweise** zu der aktuellen Gesetzeslage, in dieser schwierigen Zeit, darstellen. Im Falle einer evtl. Durchführung muss die Gliederung die aktuellen, vor Ort geltenden, Verordnungen mitberücksichtigen und sich am besten rechtlichen Rat einholen, um sich abzusichern.